

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 2. Juli 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-364
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 14-1.65.24-50/03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-65.24-380

Antragsteller:

Afriso-Euro-Index GmbH
Lindenstraße 20
74363 Güglingen

Zulassungsgegenstand:

Leckanzeiger nach dem Flüssigkeitssystem der Typen LAG-13K
und LAG-13KR

Geltungsdauer bis:

2. Juli 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zwei Blatt Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Flüssigkeitsleckanzeiger mit der Typbezeichnung LAG 13K bzw. LAG 13KR. Der Leckanzeiger besteht aus einem Signalteil und einem Leckanzeigeflüssigkeitsbehälter mit einer Sonde (Aufbau des Leckanzeigergerätes siehe Anlage 1).
- 1.2 Der Leckanzeiger darf an einen geeigneten Überwachungsraum von oberirdischen Behältern für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten angeschlossen werden.
- 1.3 Geeignete Überwachungsräume im Sinne von Abschnitt 1.2 sind
- die Überwachungsräume drucklos betriebener doppelwandiger Behälter nach Bauregelliste A Teil 1 der lfd. Nr. 15.3 (DIN 6616), der lfd. Nr. 15.6 (DIN 6618-3), der lfd. Nr. 15.10 (DIN 6623-2) und der lfd. Nr. 15.12 (DIN 6624-2), in denen Flüssigkeiten bis zu einer Dichte von 1,0 kg/l gelagert werden.
 - die Überwachungsräume bauaufsichtlich zugelassener drucklos betriebener doppelwandiger Behälter, deren Überwachungsraum für den Anschluss dieses Leckanzeigertyps geeignet ist und in denen Flüssigkeiten bis zu einer Dichte von 1,0 kg/l gelagert werden.
- 1.4 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1.1 erbracht.
- 1.5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z.B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionschutzverordnung -) erteilt.
- 1.6 Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Eine Undichtheit in den Wänden des Überwachungsraumes wird durch Absinken des Leckanzeigeflüssigkeitspegels mittels Elektrodenstäbe einer Sonde erfasst und optisch und akustisch angezeigt.
- 2.1.2 Der Zulassungsgegenstand besteht aus dem Leckanzeiger vom Typ LAG 13K bzw. LAG 13KR mit den unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Anlageteilen. Durch bis zu vier Zusatzleckanzeigeflüssigkeitsbehälter kann das Volumen des Leckanzeigeflüssigkeitsbehälters vergrößert werden. Der Leckanzeiger vom Typ LAG 13KR verfügt über ein Ausgangsrelais zu Weitermeldung des Alarmsignals an Zusatzgeräte.
- 2.1.2 Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1.1 wurde nach den "Zulassungsgrundsätzen für Leckanzeigergeräte für Behälter (ZG-LAGB)" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom August 1994 erbracht.

¹ Gesetz zur Verordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Leckanzeiger darf nur in den Werken des Antragstellers hergestellt werden. Er muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Unterlagen entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Leckanzeiger, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Teile des Leckanzeigers mit folgenden Angaben zu versehen:

- Typbezeichnung,
- Zulassungsnummer.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Leckanzeigers mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss im Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Leckanzeigers durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Leckanzeigers durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und der Leckanzeiger funktionssicher ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Leckanzeigers,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Leckanzeigers,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Leckanzeiger, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit denen, die mit den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung übereinstimmen, ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Leckanzeigers durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in den "Zulassungsgrundsätzen für Leckanzeigergeräte für Behälter" aufgeführten Funktionsprüfungen durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrundeliegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für den Entwurf

(1) Der Leckanzeiger kann an geeignete Überwachungsräume nach Abschnitt 1.3 bis zu folgenden Leckanzeigeflüssigkeitsvolumina angeschlossen werden:

- 157,5 Liter bei Anschluss des Leckanzeigeflüssigkeitsbehälters mit 4,5 Liter Nutzinhalt ohne Zusatzleckanzeigeflüssigkeitsbehälter
- 157,5 bis 315 Liter bei Anschluss eines Zusatzleckanzeigeflüssigkeitsbehälters mit 4,5 Liter Nutzinhalt
- 315 bis 472,5 Liter bei Anschluss von zwei Zusatzleckanzeigeflüssigkeitsbehältern mit je 4,5 Liter Nutzinhalt
- 472,5 bis 630 Liter bei Anschluss von drei Zusatzleckanzeigeflüssigkeitsbehältern mit je 4,5 Liter Nutzinhalt
- 630 bis 787,5 Liter bei Anschluss von vier Zusatzleckanzeigeflüssigkeitsbehältern mit je 4,5 Liter Nutzinhalt

(2) Der Leckanzeiger kann an geeignete Überwachungsräume nach Abschnitt 1.3 angeschlossen werden, wenn der Höhenunterschied zwischen der Behältersohle und der Unterkante des Leckanzeigeflüssigkeitsbehälters nicht mehr als 4,5 m und der Höhenunterschied zwischen dem Tankscheitel und der Unterkante des Leckanzeigeflüssigkeitsbehälters mindestens 0,5 m beträgt.

(3) Der Leckanzeiger ist für Behältern nach Abschnitt 1.3 geeignet, die einem Überdruck im Überwachungsraum von 0,6 bar standhalten.

(4) In den mit dem Leckanzeiger ausgerüsteten doppelwandigen Behältern dürfen nur wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert werden, die mit der Leckanzeigeflüssigkeit keine gefährliche chemische Reaktion auslösen können.

(5) Der Montageort des Leckanzeigeflüssigkeitsbehälters, der Zusatzleckanzeigeflüssigkeitsbehälter und des Anzeigegerätes muss außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche liegen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 (1) Der Leckanzeiger muss entsprechend Abschnitt 3 der Betriebsanleitung des Leckanzeigers² eingebaut und entsprechend der Abschnitte 4.1 und 4.2 dieser Betriebsanleitung in Betrieb genommen werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen dieses Leckanzeigers dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Leckanzeigers die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

4.2 Es dürfen nur die unter Abschnitt 5.3 der Betriebsanleitung genannten Leckanzeigeflüssigkeiten verwendet werden.

² Vom TÜV Nord e.V. geprüfte Betriebsanleitung des Leckanzeigers Typ LAG 13K, LAG 13KR vom 12.02.97

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfung

Der Leckanzeiger muss entsprechend Abschnitt 4.2 der Betriebsanleitung betrieben und entsprechend den Abschnitten 4.3 und 4.5 der Betriebsanleitung gewartet werden. Stör- und Fehlermeldungen sind im Abschnitt 4.4 der Betriebsanleitung beschrieben. Die Betriebsanleitung ist vom Hersteller mitzuliefern.

Strasdas

Beglaubigt